

ALTENDORFER RECHTSANWÄLTE

Kanzlei für Medizinrecht

Altendorfer Rechtsanwälte
Erhardtstraße 12 • 80469 München

An den Vorstand des
Bayerischen Facharztverbandes

Abensberg

Dr. med. Dr. iur. Reinhold Altendorfer
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht
und Facharzt für Allgemeinmedizin

Andrea Altendorfer
Rechtsanwältin

In Kooperation mit
Prof. Dr. iur. Gerhard H. Schlund
Ass. iur. Matthias Kurbjuhn
Ute Sasse
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht

Erhardtstr. 12 · 80469 München
Tel.: 089-2020506-0
Fax: 089-2020506-1
e-mail: kanzlei@altendorfer-medizinrecht.de
www.altendorfer-medizinrecht.de

Unser Zeichen
RA/sg

München
20. Februar 2009

Vorgang: Bayerischer Facharztverband
hier: „Fortbildungsurlaub“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vertragsärzte haben auf Grund des Sicherstellungsauftrages (§ 72 SGB V) kein Streikrecht. Auch ein kollektiver Verzicht auf die Zulassung als Vertragsarzt ist mit den Pflichten eines Vertragsarztes nicht vereinbar. Außerdem könnte eine erneute Zulassung als Vertragsarzt frühestens nach Ablauf von sechs Jahren nach Abgabe der Verzichtserklärung erteilt werden (§ 95 b SGB V). Der Sicherstellungsauftrag ginge auf die Krankenkassen über, die dann nach ihrem Gutdünken Verträge schließen könnten. Außerdem steht nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 27. Juni 2007 (B 6 KA 37/06 R) bei einem „kollektiven Systemausstieg“ den Ärzten kein Recht auf weiterhin uneingeschränkte Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen zu.

Die Ärzte brauchen aber ein politisches Druckmittel gegenüber Krankenkassen und der Legislative. So hat das Bundessozialgericht in einer Empfehlung, Krankengymnasten sollten ihre Zulassung zurückgeben und Versicherte nicht mehr innerhalb des Sachleistungssystems behandeln, um zu Zugeständnissen beim Abschluss einer Vergütungsvereinbarung zu gelangen, zwar eine Aufforderung zu einer Liefer- oder Bezugssperre (sog. Boykottaufruf) im

Sinne von § 26 Abs. 1 GWB aF (§ 21 nF), nicht aber als eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung gesehen (BSG, Urteil vom 25.09.2001, 3 KR 14/00 R). Nur kollektives Handeln, so das Bundessozialgericht, eröffne die Chance, die dafür Verantwortlichen zu Zugeständnissen bei der Höhe einer Vergütung zu bewegen.

Ein solches kollektives Handeln ist auch Vertragsärzten trotz des Streikverbots und der Nachteile eines „kollektiven Systemausstiegs“ durchaus möglich. Eine Urlaubsabwesenheit ist nicht zu beanstanden, schon gar nicht, wenn trotz einer nicht verabredeten Häufung urlaubsbedingter Abwesenheit eine Notversorgung der Patienten gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Dr. iur. Reinhold Altendorfer
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht
und Facharzt für Allgemeinmedizin